

Kleine Anfrage

der Abg. Daniel Born und Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Umsetzung und Kontrollen der Arbeitsschutz-Verordnung Home-Office

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um Arbeitgeber und Beschäftigte im Land über die am 27. Januar 2021 in Kraft getretene Arbeitsschutzverordnung zu informieren, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen bzw. gleichwertigen Schutz zu gewährleisten, sollte die Arbeit im Homeoffice nicht möglich sein?
2. Wer ist vonseiten des Landes dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Arbeitsschutzverordnung zu kontrollieren?
3. Wie viele Kontrollen wurden seit Inkrafttreten der Arbeitsschutzverordnung am 27. Januar 2021 durchgeführt?
4. In wie vielen dieser Fälle gab es Anlass zu Beanstandungen?
5. Wie viele Kontrollen sollen bis 15. März 2021 (Befristung der Verordnung) durchgeführt werden?

04. 02. 2021

Born, Dr. Weirauch SPD

Begründung

Mit der von der Bundesregierung erlassenen Arbeitsschutz-Verordnung, die zum 27. Januar 2021 in Kraft getreten ist, sind Arbeitgeber verpflichtet, Homeoffice anzubieten bzw. gleichwertigen Schutz an der Arbeitsstätte zu gewährleisten, wenn die Arbeit im Homeoffice nicht möglich ist. Für die Kontrollen zur Einhaltung dieser Verordnung wie auch für reguläre Arbeitsschutzkontrollen sind die Länder verantwortlich. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit das Land dieser Kontrollfunktion nachkommt.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 2021 Nr. 27-5520.27 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Schritte hat die Landesregierung unternommen, um Arbeitgeber und Beschäftigte im Land über die am 27. Januar 2021 in Kraft getretene Arbeitsschutzverordnung zu informieren, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, Homeoffice anzubieten, soweit keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen bzw. gleichwertigen Schutz zu gewährleisten, sollte die Arbeit im Homeoffice nicht möglich sein?*

Zu 1.:

Die Gewerbeaufsicht des Landes Baden-Württemberg informiert seit dem Beginn der Coronapandemie Betriebe und Beschäftigte über den diesbezüglichen Arbeitsschutz. Dies gilt beispielsweise nicht nur für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, sondern auch für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat darüber hinaus zur Homeoffice-Regelung eine ausführliche FAQ-Liste erstellt und diese im Internet allgemein zugänglich gemacht:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/informationen-fuer-unternehmen-und-beschaeftigte/#c120353>.

Außerdem hat die Gewerbeaufsicht am 15. Februar 2021 eine Schwerpunktaktion gestartet, bei der Unternehmen im Land direkt kontaktiert und vor allem beraten werden, um gezielt bei der Umsetzung der Verordnung zu helfen und zu informieren:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilung/pid/schwerpunktaktion-arbeitsschutz-zur-homeoffice-verordnung-gestartet/>.

- 2. Wer ist vonseiten des Landes dafür verantwortlich, die Einhaltung dieser Arbeitsschutzverordnung zu kontrollieren?*

Zu 2.:

Zuständig für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der Verordnungen auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist die Gewerbeaufsicht. In Baden-Württemberg sind dies die 44 Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien für die Betriebe in ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

3. Wie viele Kontrollen wurden seit Inkrafttreten der Arbeitsschutzverordnung am 27. Januar 2021 durchgeführt?

Zu 3.:

Eine Zahl zu den diesbezüglich erfolgten Kontakten zu den Betrieben und Unternehmen liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Eine Erhebung wäre vor Abschluss der Schwerpunktaktion mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

4. In wie vielen dieser Fälle gab es Anlass zu Beanstandungen?

Zu 4.:

Diese Zahl liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht vor. Sie bedingt den Abschluss der Schwerpunktaktion.

5. Wie viele Kontrollen sollen bis 15. März 2021 (Befristung der Verordnung) durchgeführt werden?

Zu 5.:

Insgesamt sollen während der Schwerpunktaktion 1.500 Betriebe landesweit kontaktiert werden. Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion werden dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau voraussichtlich bis Ende April gemeldet werden.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

PRESSEMITTEILUNG

17. Februar 2021

Nr. 40/2021

 Schwerpunktaktion Arbeitsschutz zur Homeoffice-Verordnung gestartet

Hoffmeister-Kraut: „Arbeiten im Homeoffice leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie. Der Fokus unserer Schwerpunktaktion liegt auf Beratung und Information“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat eine Schwerpunktaktion der Gewerbeaufsicht zum Arbeiten im Homeoffice veranlasst. Anlass dafür sind die Vorgaben der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung des Bundes, die seit dem 27. Januar gelten. Wirtschafts- und Arbeitsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut erklärte dazu heute (17. Februar) in Stuttgart: „Arbeiten im Homeoffice leistet einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen die Pflicht, Homeoffice anzubieten, gemeinsam, pragmatisch und mit Augenmaß umsetzen. Mir ist bewusst, dass die neue Verordnung zusätzlichen Bürokratieaufwand und auch Investitionen in die technische Ausstattung verursacht, die gerade in dieser schwierigen Zeit nicht leicht zu schultern sind. Deshalb liegt der Fokus dieser Schwerpunktaktion auf Beratung und Information“, so die Ministerin weiter. Hoffmeister-Kraut betonte aber auch, dass in Baden-Württemberg seit Ausbruch der Pandemie und weiterhin sehr viel getan werde, um unnötige Kontakte in der Arbeitswelt zu vermeiden. Vielerorts werde bereits rege und mit guten Erfahrungen von Zuhause gearbeitet.

Die Schwerpunkttaktion ist am 15. Februar gestartet. In den kommenden Wochen gehen die Arbeitsschutzbehörden auf Unternehmen zu, um gezielt bei der Umsetzung der Verordnung zu helfen und zu informieren. Es soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Chancen und Möglichkeiten sich bieten, um dem Gesundheitsschutz durch Homeoffice noch besser Rechnung zu tragen. Es werden insgesamt 1.500 Unternehmen im Land zunächst telefonisch befragt, je nach Kreis zwischen 20 und 40 Unternehmen. Dabei wird keine Brancheneinteilung vorgenommen und die Behörden entscheiden, welche Unternehmen kontaktiert werden. Sofern Zweifel an der Einhaltung der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung bestehen, erfolgen in einem weiteren Schritt Besichtigungen in den Betrieben. Die Ergebnisse der Schwerpunkttaktion werden dem Wirtschafts- und Arbeitsministerium Ende April gemeldet. Zuständig für den Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes und der Verordnungen auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist die Gewerbeaufsicht. In Baden-Württemberg sind dies die 44 Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien für die Betriebe in ihrer Zuständigkeit.

Die Ministerin wiederholte nochmals ihre Forderung an den Bund, die Unternehmen finanziell zu unterstützen: „Die technische Ausstattung für Homeoffice sowie die Kosten für Schutzmasken werden die Unternehmen zusätzlich belasten. Der Bund sollte die Unternehmen daher konsequenterweise bei der Umsetzung finanziell unterstützen. Die beschlossene Abschreibungsmöglichkeit digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 ist ein wichtiger erster Schritt. Aber diese Förderung greift zu kurz – die Abschreibung sollte auch rückwirkend für das Jahr 2020 gelten. Andernfalls gehen all die Betriebe, die bereits im letzten Jahr in die Arbeit im Homeoffice investiert haben, leer aus“, so die Ministerin.

Weitere Informationen

Seit dem 27. Januar gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, wonach Arbeitgeber ihren Beschäftigten Homeoffice-Angebote machen müssen, wenn dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales enthält auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes konkrete Pflichten für die Arbeitgeber, um Homeoffice zu ermöglichen und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewähren. Dies hatten die Regierungschefinnen und -chefs mit der Bundeskanzlerin in ihrem Gipfel am 19. Januar 2021 beschlossen. Die Verordnung ist

Seite 3 von 3

bis zum 15. März 2021 befristet. Grundsätzlich besteht für jeden Arbeitgeber die Pflicht, den Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wenn keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.